



Stadt Ebersbach
an der Fils

Beschlussvorlage

2022/035

Aktenzeichen:	Anlagen: 2
Amt: Büro des Bürgermeisters	Sachbearbeitung: Martinovic, Nebojsa Datum: 10.02.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart
Gemeinderat	22.02.2022	öffentlich

Beschluss		
Ja / Enth.	Nein	
/	/	

Bearbeitungshinweise:

- () Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- () Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

Tagesordnungspunkt:

Petition - Hundesteuer auf Durchschnittssatz senken

Beschlussantrag:

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor festzustellen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

Am 26.01.2022 ging bei der Stadtverwaltung per E-Mail das Schreiben einer Bürgerin ein, mit dem eine Petition übergeben wurde, die zuvor auf einer Onlineplattform gestartet wurde und an den Bürgermeister der Stadt Ebersbach adressiert war. Der Petition war eine Unterstützerliste beigefügt, auf der 235 Namen aufgelistet sind (Stand: 26.01.2022, 15:20 Uhr), rund 70 davon aus Ebersbach. Die Unterschriftensammlung erfolgte unter dem Titel „Hundesteuer auf den Durchschnittssatz senken“ und bezieht sich auf die am 26.10.2021 vom Gemeinderat beschlossene Änderung der Hundesteuersatzung (Beschlussvorlage 2021/156).

Die Prüfung der Petition und der im Begleitschreiben dazu angeführten Argumente hat folgendes Ergebnis:

- Als Petitionsadressat ist der Bürgermeister der Stadt Ebersbach an der Fils angegeben. Der Gegenstand der Petition fällt unter die Satzungskompetenz des Gemeinderates. Laut der Hauptsatzung der Stadt Ebersbach an der Fils müsste die Petition im Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Bürgerschaftliches Engagement (AVBB) behandelt werden. Um das Verfahren zu beschleunigen und weil der Gegenstand der Petition haushaltsrelevant ist, wurde die Behandlung für die nächstmögliche Sitzung des Gemeinderates terminiert, in welcher die Haushaltsberatungen vorgesehen sind.
- Mit der Petition wird nicht nur eine Rücknahme der per Gemeinderatsbeschluss vom 26.10.2021 erfolgten Erhöhung der Hundesteuer gefordert, sondern die Forderung

geht darüber hinaus, da eine Senkung auf einen im Text nur ungefähr benannten Durchschnittssatz von „unter 90 €“ eingefordert wird. Die Erhebung der Hundesteuer fällt in die vom Grundgesetz allein den Kommunen zugeordneten Einnahmemöglichkeiten. Sowohl eine Rücknahme der Erhöhung, als auch die Senkung der Hundesteuer erfordert daher einen neuen Beschluss des Gemeinderates. Eine erfolgreiche Petition kann daher nicht zu einer automatischen Änderung der Hundesteuersatzung führen, sondern würde zu einem Auftrag an die Verwaltung führen, dem Gemeinderat eine neue Beschlussvorlage vorzulegen.

- Die Petition wird im Begleitschreiben auch noch mit einem Widerspruch gegen den Hundesteuerbescheid 2022 verknüpft, dieser wird getrennt von der Petition, wie im bereits ergangenen Hundesteuerbescheid beschrieben, behandelt. Diese Widerspruchsmöglichkeit besteht für jede Steuerpflichtige und jeden Steuerpflichtigen. Der Widerspruch muss entsprechend den Ausführungen der Rechtsbehelfsbelehrung des Hundesteuerbescheides bei der Stadt eingereicht werden. Ein Widerspruchsbescheid der Stadt eröffnet dann ggf. den Weg für einen weiteren Widerspruch bei der Kommunalaufsicht.
- Zudem erfolgt auch ein Einspruch gegen die in der Hundesteuersatzung festgesetzten Steuersätze. Auf Basis der Argumentation in dem Schreiben, das den Petitionstext entsprechend ergänzt, gibt es aus Sicht der Verwaltung keine allgemeine Einspruchsmöglichkeit gegen diese Steuersätze. Die vom Gemeinderat beschlossene Hundesteuersatzung kann zwar im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens beim zuständigen Verwaltungsgericht überprüft werden. Dabei wird allerdings vorrangig die Einhaltung der Formalitäten bei der Beschlussfassung geprüft. Die Prüfung der Höhe der Hundesteuer ist in der Regel nicht Gegenstand eines solchen Verfahrens bzw. allenfalls noch mit Blick auf eine sogenannte „erdrosselnde Wirkung“. Ein solche würde vorliegen, wenn die Höhe der Hundesteuer die Hundehaltung im Regelfall wirtschaftlich unmöglich machen würde. Die in Ebersbach vom Gemeinderat beschlossene Erhöhung der Hundesteuer bewegt sich im Rahmen der Steuersätze von vergleichbaren Kommunen im Landkreis, daher ist davon auszugehen, dass eine „erdrosselnde Wirkung“ ausgeschlossen werden kann.
- Die Hundesteuer ist keine zweckgebundene Gebühr, sondern eine sogenannte Aufwandsteuer, d.h. eine Steuer die auf bestimmte Einkommensverwendung erhoben werden kann. Sie ist daher, wie z.B. die Kfz-Steuer, nicht zweckgebunden und unterliegt daher auch nicht dem Äquivalenzprinzip des Beitrags- und Gebührenrechts, d.h. sie ist nicht mit Abwassergebühren oder ähnlichen Beiträgen vergleichbar.
- Zu den Gründen für die Erhöhung der Steuersätze kann im Übrigen auf die schon erwähnte Beschlussvorlage 2021/156 verwiesen werden. Die Argumente die damals vorgestellt und öffentlich diskutiert wurden, gelten fort.

Anonymisierte Fassungen des Petitionstextes und des Anschreibens sind dieser Vorlage beigelegt.

Finanzen und Leitbildkonformität:

Produkt-/Auftragssachkonto: 00.00.00.00.00 0000000		
	Erträge in €	Aufwendungen in €
einmalig	0	0
jährlich	0	0

✓	Kernthemen des Leitbildes	Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)				
		1	2	3	4	5
✓	Wirtschaft und Stadtmarketing					
✓	Stadtplanung und Verkehr					
✓	Soziales und Miteinander Leben					
✓	Bildung und Kultur					
✓	Jugend					
✓	Freizeit					
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft					

Anhörung / Beteiligung:

() Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung

() Anhörung Fachämter und andere Stellen

Eberhard Keller
Bürgermeister

Nebojša Martinović
Geschäftsstelle Gemeinderat